

MB IV Besondere Nebenbestimmungen für die bodenschonende Holzernte mittels Pferderückung

1. Zuwendungszweck:
Bodenschonende Holzurückung mittels Pferdeeinsatz, um die Belastung des Bodens und des verbleibenden Waldbestandes zu minimieren.
2. Die Förderung des Rückens oder Vorliefern mittels Pferd von Holz wird nur gewährt, wenn die maschinelle Holzurückung auf Rückegassen erfolgt, die den Abstand von 40 Metern nicht unterschreitet. Das genutzte Feinerschließungsnetz von mindestens 40 Metern ist nach Abschluss der Maßnahme durch die untere Forstbehörde zu bestätigen.
3. Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass das geförderte Vorhaben nicht dem Zuwendungszweck entsprechend umgesetzt wurde.
4. Die Auszahlung der Mittel erfolgt abweichend von den Bestimmungen in Nr. 1.4 ANBest P auf dem Weg der Erstattung.
5. Als Anlage zum Antrag/Auszahlungsantrag i. V. m. dem Verwendungsnachweis hat der Zuwendungsempfänger oder die Zuwendungsempfängerin in der Bewilligungsbehörde einzureichen:
 - eine Übersicht über die gestellten Rechnungen und eine Rechnungskopie (Inhalt und Form gem. § 14 UStG; die Rechnung hat ein dem Förderprojekt zuordenbares Merkmal auszuweisen; Geschäftszeichen/Aktenzeichen)
 - Einzahlungsbelege in Form von Kopien der Kontoauszüge (keine Umsatzlisten)
Anmerkung: die Anerkennung von Quittungen über Barzahlungen erfolgt nur im begründeten Ausnahmefall max. in Höhe von 500 Euro.
6. Die Zuwendung wird nur gewährt, wenn keine rechtliche Verpflichtung zur Kompensation (Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft oder als Nebenbestimmung einer Waldumwandlungsgenehmigung bzw. in einem förmlichen Verwaltungsverfahren mit entsprechender Konzentrationswirkung) besteht. Dies gilt auch, wenn das Vorhaben als Ausgleichsmaßnahme im Rahmen eines Flächenausgleichskontos vorgesehen, bereits dort eingestellt bzw. nachträglich dafür verwendet werden soll.
7. Ein Verstoß gegen die Nebenbestimmungen kann zu einer verzinsten Rückforderung der gewährten Zuwendung führen. Rechtsgrundlage für einen Widerruf bzw. einer Rücknahme dieses Bescheides sind die §§ 48 und 49 VwVfG.
8. Die Zuwendung wird unbeschadet privater Rechte Dritter gewährt. Aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtungen zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen, Erlaubnissen und Zustimmungen oder zum Erstellen von Anzeigen bleiben unberührt. Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, weitere Nebenbestimmungen zu verfügen, so diese zur Zweckerreichung notwendig sind.